



Praxisgebühr ist nicht immer fällig

Wenn Patienten unzulässig zur Kasse gebeten werden

2006 wurde die Praxisgebühr eingeführt und viele Bürger zahlen sie in jedem neuen Quartal. Aber nicht in jedem Fall müssen sie die 10 Euro tatsächlich entrichten. Denn es gibt Ausnahmen, von denen einige noch immer wenig bekannt sind.

Ein Praxisbeispiel: Mirko S. hat sich einen Zahnersatz anfertigen lassen. Leider stellt sich dieser bald als unbrauchbar heraus und muss nachgebessert werden. Wieder bei seinem Zahnarzt soll Herr S. erneut die Praxisgebühr entrichten – ein neues Quartal hatte begonnen. Er weigert sich zu zahlen. Kurze Zeit später erhält er ein Schreiben von seiner Krankenkasse. Man fordert ihn auf, die Gebühr nachzuzahlen.

Für Judith Storf, Patientenberaterin der Unabhängigen Patientenberatung (UPD) in Bielefeld, ist die Erfahrung von Mirko S. kein Einzelfall: „Wir haben häufiger solche Rückmeldungen. Patienten sollen die 10 Euro bezahlen, obwohl es um eine reine Nachbesserung im Rahmen der Gewährleistungszeit von 2 Jahren geht.“ Die Rechtslage aber ist eindeutig. Storf: „Die Gebühr wäre nur fällig, wenn der Zahnarzt neben der Nachbesserung im neuen Quartal weitere Behandlungen vornimmt.“

Ebenfalls ausgenommen sind Vorsorgeuntersuchungen wie etwa bei Schwangerschaften, zur Krebsfrüherkennung, die halbjährliche Zahnkontrolle oder Schutzimpfungen. Gleiches gilt bei Behandlungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Befreit ist auch, wer mit seiner Krankenkasse Kostenerstattung vereinbart hat, eine Überweisung mitbringt oder im laufenden Quartal schon einmal bezahlt hat und dies per Quittung belegen kann. Grundsätzlich keine Gebühr bezahlen Minderjährige, Privatpatienten und Empfänger der Heilfürsorge (wie Beamte oder Soldaten).

Auch wer wegen einer sogenannten individuellen Gesundheitsleistung (IGeL) zum Arzt geht, muss keine Praxisgebühr zahlen. „Dies gilt aber nur solange der Arzt keine Behandlung vornimmt, die mit der Krankenkasse abgerechnet wird, oder ein Rezept ausstellt“, erklärt Patientenberaterin Storf. „Ansonsten werden die 10 Euro fällig!“

Weitere Fragen zur Praxisgebühr und darüber hinaus beantwortet die UPD in 21 regionalen Beratungsstellen, über ihre Internet-Beratung (www.upd-online.de) und ein **kostenfreies* Beratungstelefon:**

Deutsch: 0800 0 11 77 22 (Mo bis Fr 10-18 Uhr, Do bis 20 Uhr)

Türkisch: 0800 0 11 77 23 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

Russisch: 0800 0 11 77 24 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

* Mobilfunktarife für die Beratung auf Deutsch abweichend



Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland - UPD gGmbH handelt in gesetzlichem Auftrag mit dem Ziel, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken. Einmal jährlich berichtet die UPD an den Patientenbeauftragten der Bundesregierung über Problemlagen im Gesundheitswesen. Die Arbeit wird gemäß § 65b SGB V aus Fördermitteln des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Die Beratung in russischer und türkischer Sprache fördert der Verband der privaten Krankenversicherung. Die Gesellschafter der UPD sind der Sozialverband VdK Deutschland, der Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der Verbund unabhängige Patientenberatung.

Kontakt für Rückfragen von Medienvertretern:

Jan Bruns
Referatsleitung Information und Kommunikation
Unabhängige Patientenberatung Deutschland - UPD gGmbH

Littenstraße 10 | 10179 Berlin
jan.bruns@upd-online.de | www.upd-online.de
Tel. 030.200 89 23-43 | Fax 030.200 89 23-50